

S a t z u n g

Verein zur Förderung regionaler Erzeugung und Wertschöpfung KULINARIUM MEISSNER LAND e.V.

Stand: 03. März 2009

§ 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung regionaler Erzeugung und Wertschöpfung - KULINARIUM MEISSNER LAND e.V.“
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
3. Sitz des Vereins ist Meißen.
4. Der Verein soll in der Rechtsform als nichtwirtschaftlicher (ideeller) Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meißen eingetragen werden.
5. Der Verein ist auf Dauer angelegt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Tätigkeit des Vereins basiert auf Selbsthilfe zum Wohl seiner Mitglieder.
2. Der Verein ist politisch, finanziell und weltanschaulich unabhängig.
3. Er setzt sich für die Erzeugung und Vermarktung von Lebensmitteln und die Förderung der Ausbildung und Beratung zur Erzeugung und Verarbeitung von Qualitätsprodukten aus dem Wirtschaftsraum Meißen ein.
4. Der Verein ist für die Einhaltung der Produktionsregeln, die in gesonderten Qualitätskriterien formuliert sind, verantwortlich und wird hierzu ein geeignetes Qualitätssicherungssystem entwickeln.
5. Der Verein ist unbeschränkt geschäftsfähig.

§ 3 Unterabteilungen

1. Der Verein ermöglicht die Führung eigenständiger Unterabteilungen. Angehörige dieser Abteilung sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Die Gründung weiterer Abteilungen kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Diese Abteilungen geben sich eine vom Vorstand zu genehmigende Ordnung. Diese Ordnung muss in den Aufgaben und dem Wesen mit den Zielen des KULINARIUM MEISSNER LAND e.V., wie in der Satzung festgelegt, vereinbar sein.
3. Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit berechtigt, Unterabteilungen zu schließen, wenn diese gegen die Satzung handeln. Über eine gegebenenfalls notwendige Auflösung einer Unterabteilung ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Das gesamte Vermögen und sonstige Besitzstände gehen in den Besitz des KULINARIUM MEISSNER LAND e.V. über.
4. Die Mitglieder einer Unterabteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsleiter; der Abteilungsleiter ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
5. Sofern eine Abteilung keine vom Vorstand genehmigte Finanzordnung hat, findet die Verwendung der Einnahmen und Ausgaben ihren Niederschlag im Haushaltsplan des Gesamtvereins.
6. Die Unterabteilungen handeln im Rahmen der Satzung und entsprechend ihrer Ordnung selbstständig.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen und Gewerbetreibende sein, die regionale Produkte herstellen und/oder in den Verkehr bringen und die sich für den Zweck des Vereines einsetzen. Alle anderen juristische Personen, Gewerbetreibende, Selbständige und Privatpersonen können Fördermitglieder werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags bei der nach Antragstellung folgenden Vorstandssitzung. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder / Fördermitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
2. Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet
 - a) Beiträge zu entrichten gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung und
 - b) im Übrigen die Regelungen der Satzung und satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen.
3. Fördermitglieder sind von der Inanspruchnahme der Vorteile einer Mitgliedschaft ausgeschlossen, es sei denn, es liegt bereits eine ordentliche Mitgliedschaft vor.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
 - b) Betriebsaufgabe,
 - c) Ausschluss durch den Vorstand im Falle von vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder wegen Nichtbezahlung festgelegter Vereinsstrafen.
 - d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.
 - e) Tod. Der Tod beendet die Mitgliedschaft. Die Jahresbeiträge für das Kalenderjahr in dem der Tod eintritt müssen entrichtet werden und verbleiben beim Verein.
2. Im Falle eines Ausschlusses durch den Vorstand nach Nr. 1c ist das Mitglied berechtigt, binnen 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss das Schiedsgericht anzurufen.

§ 7 Vereinsstrafe

1. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Mitgliedspflichten kann der Vorstand eine Vereinsstrafe festsetzen. Diese sind in der Gebührenordnung des Vereins bekannt zu geben.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Vereinsstrafe ist das Schiedsgericht des Vereins anzurufen, welches zwischen den Parteien vermitteln soll (§ 14).

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie bis zu drei weiteren ordentlichen Mitgliedern, die alle jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche den neuen Vorsitzenden für die Restdauer der Vorstandsperiode wählt.
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Vereinssatzung. Er kann damit einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin beauftragen. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinbarungen mit anderen Vereinen / Verbänden und Verarbeitern im Sinne der Vereinssatzung zu schließen.
3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Deren Höhe ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Aufwandsentschädigungsordnung vorzuschlagen und von dieser zu beschließen. Notwendige Kosten der Vorstandsmitglieder, die bei der Vertretung des Vereins entstehen, werden auf Nachweis in voller Höhe erstattet.
4. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (Regelungen über Abstimmungsverhalten, etc.).
6. Der Vorstand kann einen Qualitätsbeirat einrichten (Regelung der Zusammensetzung, Pflichten, Aufgaben, etc.).
7. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Qualitätskriterien für das Wirtschaften der Mitglieder vor. Diese Qualitätskriterien werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
8. Der Vorstand erstellt eine Markensatzung zur Führung der Marke KULINARIUM MEISSNER LAND.
9. Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine fachkundige Person beratend hinzuziehen.
10. Der Vorstand leitet den Verein im Sinne der Satzung und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugeteilt sind. Insbesondere:
 - a) die Einberufung und Leitung der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter,
 - b) die Regelung der Geschäftsführung,
 - c) die Festsetzung der Gebührenordnung in der die Vertragsstrafen des Vereins geregelt sind,
 - d) die Anhörung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - e) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung und Maßgabe des Vorstands. Sie führt die Kassen und erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht. Näheres regelt ein Geschäftsführungsvertrag.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit schriftlich einberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte, dies schriftlich beantragen. Im Übrigen sind Tagesordnungspunkte in der ordentlichen Mitgliederversammlung auch dann zur Abstimmung zu bringen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsverordnung,
 - e) die Wahl des Kassenprüfers,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Qualitätskriterien und
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des dabei anfallenden Vereinsvermögens.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, welche eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern. Jedes Mitglied kann sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen.

§ 12 Protokoll

Über Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen, in denen insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von den bei der Versammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen.

Das einzelne ordentliche Mitglied haftet für die dem Verein und seinen Partnern durch sein Handeln entstandenen Schäden, die aus nachgewiesenem schuldhaftem Vertragsbruch, insbesondere bei Verstoß gegen die Qualitätskriterien, resultieren. Eine Haftung wegen leicht fahrlässigen Handelns des Mitglieds wird jedoch ausgeschlossen.

Der Mitgliedsbetrieb ist zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 14 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich aus einem vom Vorstand zu benennenden ordentlichen Mitglied und einem ordentlichen Mitglied, das vom Ausgeschlossenen/Bestraften benannt wird, zusammen. Diese beiden Mitglieder einigen sich dann auf ein drittes ordentliches Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Meißen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Außerdem fallen alle Nutzungsrechte an der Marke KULINARIUM MEISSNER LAND ebenfalls zurück an den Landkreis Meißen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Niederlommatszsch (Gemeinde Diera-Zehren) am 3. März 2009 in Kraft.

(Die Satzung ist mit Beschluss und Unterzeichnung am 03. März 2009 im Rahmen der Gründungsversammlung des KULINARIUM MEISSNER LAND e.V. in Kraft getreten.)